

# REFORM DES DEUTSCHEN LÄNDERFINANZAUSGLEICHS – EINE UNENDLICHE GESCHICHTE?

Thomas Lenk

*Position Liberal*

Positionspapier des Liberalen Instituts der  
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit



# Inhaltsverzeichnis

1.	Kleine Vorbemerkung zum bundesdeutschen Finanzausgleich und dem Modell des Wettbewerbsföderalismus	5
2.	Finanzwirtschaftliche Entwicklung und finanzpolitische Meilensteine der letzten Jahrzehnte	7
3.	Stufen des Finanzausgleichs	13
	3.1. Primäre Steuerzuordnung	14
	3.2. Länderfinanzausgleich	21
	3.3. Vertikaler Finanzausgleich	25
4.	Vorschläge für eine zukunftsfähige und nachhaltige Finanzpolitik	27
	Über den Autor	32



## 1. Kleine Vorbemerkung zum bundesdeutschen Finanzausgleich und dem Modell des Wettbewerbsföderalismus

Das bundesdeutsche Finanzausgleichssystem hat sich seit Ende des Zweiten Weltkrieges kontinuierlich weiterentwickelt und unterliegt, wie der Titel andeutet, einer stetigen Veränderung. Dies ist vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels auch verständlich und notwendig. In den Finanzausgleichsspielen deshalb zum einen die (sich ändernden) Aufgaben des Bundes und der Länder und zum anderen die Einnahmeentwicklung inklusive der Staatsverschuldung hinein. Dementsprechend liegt (inzwischen) ein sehr komplexes Ausgleichssystem vor, das immer wieder Fragen nach höherer Effizienz und Transparenz aufwirft.

Vor der Darstellung des Status quo des bundesdeutschen Finanzausgleichs und seiner anstehenden Reformen bedarf es für eine verständliche Bewertung der föderalen Strukturen einiger grundlegender Erläuterungen, welche die Beziehungen zwischen der verfassungsrechtlichen bundesdeutschen Regelung und dem oft vorgebrachten Wettbewerbsföderalismus verdeutlichen sollen.

Das bundesdeutsche Finanzausgleichssystem verfolgt primär auf dem Grundgesetz basierend das verteilungspolitische Ziel der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“.<sup>1</sup> Dieses – in der politischen Diskussion häufig hinterfragte – Ziel sollte dennoch so effizient wie möglich erreicht werden. Es sind jedoch häufig Missverständnisse dahingehend aufgetreten, dass einige Allokations- und Wachstumsargumente, welche der wissenschaftlichen Diskussion zum Wettbewerbsföderalismus zugrunde liegen, identisch, d.h. ohne Beachtung der Grundannahmen der jeweiligen Modelle, angewandt werden könnten.

Um mögliche Fehlkonklusionen zu vermeiden und eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Untersuchungsbereichen zu verdeutlichen, sollen im Folgenden kurz die wesentlichen Grundannahmen der bedeutendsten Wettbe-

---

1 Das Grundgesetz kannte bis 1994 den umstrittenen, strengen Begriff der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ im Bundesgebiet (Artikel 72, Abs. 2 GG); dieser wurde vor dem Hintergrund der Wiedervereinigung in „Gleichwertigkeit“ geändert und damit abgeschwächt.

werbsmodelle, die auf allokativen Effizienz und Bereitstellungseffizienz abzielen, dargestellt werden.<sup>2</sup>

Grundsätzlich sind in dieser Form des Wettbewerbs der Länder die (steuerzahlenden) Einwohner und die Unternehmer Wettbewerbsgegenstand. Die meisten ökonomischen Modelle basieren in diesem Zusammenhang auf dem Grundmodell zum Fiskalföderalismus nach Tiebout (1956). Zur Umsetzung sind folgende Annahmen zwingend notwendig:

- i. Die Länder müssen über Ausgaben- und Steuerautonomie verfügen. Diese erste grundsätzliche Annahme für einen funktionierenden Wettbewerbsföderalismus zwischen den Ländern ist in der kooperativen Finanzverfassung der Bundesrepublik nicht gegeben. Somit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerblich ausgestaltete Form des Föderalismus.
- ii. Wird die erste Forderung nach einer autonomen Ausgaben- und Steuerpolitik der Länder erfüllt, würden sich unterschiedliche Steuersätze und Bemessungsgrundlagen zwischen den Ländern ergeben, in deren Folge verschieden hohe Steuereinnahmen resultieren. Infolge dessen käme es zu einem qualitativ und quantitativ abweichenden Angebot öffentlicher Leistungen zwischen den Bundesländern. Dies widerspräche aber zum einen dem politisch gewollten Ziel, eine „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ zu schaffen und zum anderen der gegenwärtigen Finanzverfassung.
- iii. Die im Modell erstrebten Effizienzgewinne sind zudem ausschließlich unter der Voraussetzung „fiskalischer Äquivalenz“ realisierbar. Darunter ist die Kostenübernahme zur Bereitstellung öffentlicher Güter in einem Bundesland durch die Bürger dieses Landes zu verstehen. Dies setzt jedoch eine Entflechtung der Aufgaben- und Einnahmenseite innerhalb der Finanzverfassung voraus. Dies ist ein weiterer Aspekt, der mit den Regelungen der bestehenden Normen nicht vereinbar wäre.

---

2 Neuere Modelle, die u.a. auch die Distribution von Einkommen als Aufgabe staatlicher Instanzen mit berücksichtigen, kommen zu dem Ergebnis, dass zwar effiziente Allokation und Bereitstellung möglich sind, aber nicht zwangsläufig realisiert werden. Die Ergebnisse hängen wesentlich von der Modellierung des Wettbewerbsrahmens ab (vgl. z. B. McGuire, T.J. (1991), „Federal Aid to States and Localities and the Appropriate Competitive Framework“, in: Kenyon, D.A./Kincaid, J. (Hrsg.), *Competition among States and Local Governments: Efficiency and Equity in American Federalism*, Washington, DC, S. 153-166; Wellisch, D. (1995), *Dezentrale Finanzpolitik bei hoher Mobilität*, Tübingen; Besley, T./Case, A. (1995), „Incumbent Behaviour: Vote Seeking, Tax -Setting, and Yardstick Competition“, in: *The American Economic Review* 85, S. 25-45).

Anhand dieser, aufgrund des bestehenden Verfassungsrahmens in der Bundesrepublik nicht umsetzbaren Voraussetzungen für Wettbewerbsföderalismus zwischen den Ländern wird deutlich, dass eine Föderalismusform in dieser Ausprägung, wenn auch politisch gewünscht, eine umfangreiche Verfassungsänderung erfordern würde. Mit einer solchen grundlegenden Änderung war weder die Föderalismuskommission I noch die Föderalismuskommission II befasst. Dies bedeutet, dass bis auf weiteres von einer finanzwirtschaftlichen Verbundenheit zwischen den staatlichen Gebietskörperschaften auszugehen ist.

## **2. Finanzwirtschaftliche Entwicklung und finanzpolitische Meilensteine der letzten Jahrzehnte**

Grundsätzlich sollte im Rahmen des öffentlichen Finanzwesens ein „balanced budget“ angestrebt werden, d.h., dass die geplanten ordentlichen Einnahmen (ohne Staatsverschuldung) den geplanten Ausgaben im Haushaltsplan entsprechen. Wenn dies nicht gelingt, bleibt nur noch der Weg in die Verschuldung. Die Verschuldung des Bundes, aber auch der Länder und Gemeinden, hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Entwicklung genommen, deren Höhe und die daraus resultierenden Zinslasten die Haushaltsspielräume schon jetzt dramatisch einschränken. Obwohl das Grundgesetz von 1949 eine Verschuldung „nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken“ (Art. 115 GG a. F.) erlaubte und somit bis 1969 nur geringe Möglichkeiten zur Staatsverschuldung gegeben waren, wurde mit der Änderung der Finanzverfassung 1969 am Ende des westdeutschen Wirtschaftswunders und der Ölpreiskrise zu Anfang der 70er Jahre die Idee einer KEYNESIANISCHEN WIRTSCHAFTSPOLITIK implementiert, die zur Ablösung der bisherigen objektbezogenen Verschuldungsregeln durch situationsbezogene Verschuldungspolitik führte. Aufgrund der folgenden konjunkturpolitisch motivierten Verschuldungspolitik und dem zunehmenden Ausbau des Sozialstaates nahm der Schuldenstand auf jeder Gebietskörperschaftsebene ab 1969 und insbesondere ab 1974 kontinuierlich zu. Erste Konsolidierungsbemühungen ab 1983 führten „nur“ zu einer Verminderung der Nettokreditaufnahme, so dass die Verschuldung bis 1989 langsam, aber weiter anstieg.

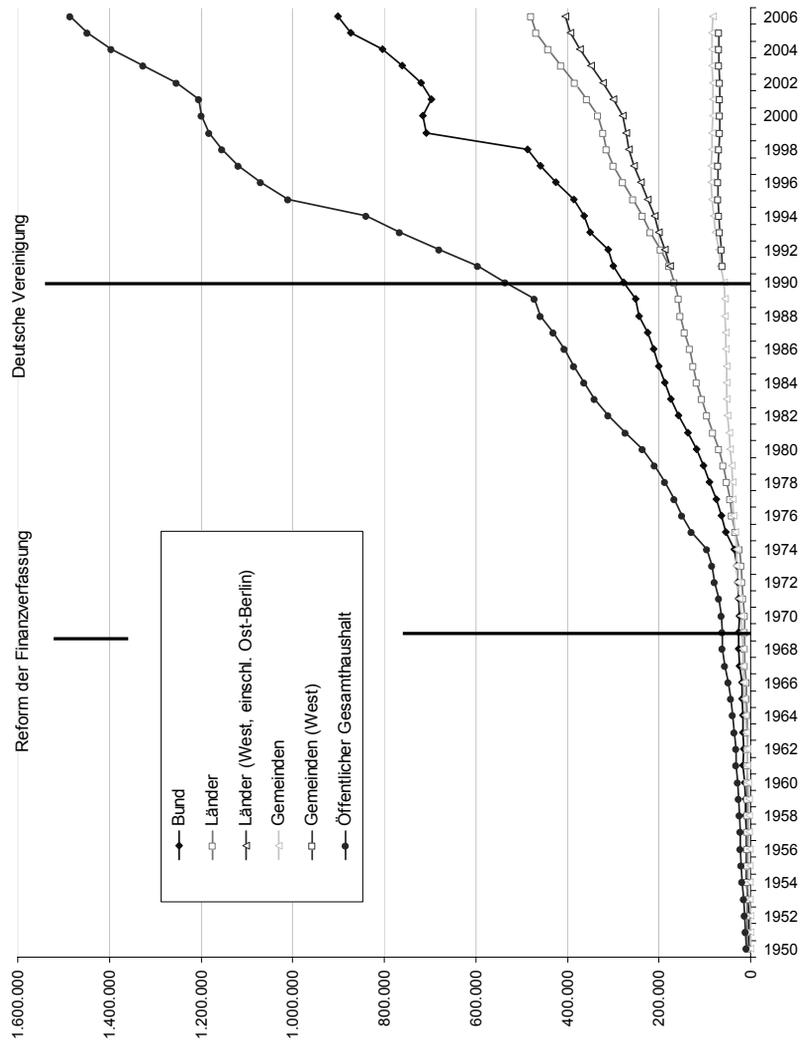


Abbildung 1: Schuldenstand der öffentlichen Haushalte in Mio. Euro  
Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Schuldenentwicklung ist die Finanzierung der Kosten im Zuge der Deutschen Einheit. Auf Bundesebene haben vor allem der Fonds „Deutsche Einheit“, der Entschädigungsfonds, der Erblastentilgungsfonds und das Bundeseisenbahnvermögen sowie die erwarteten aber ausbleibenden Erlöse im Zuge der Privatisierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt zum Anstieg der Verschuldung auf Bundesebene beigetragen. Durch Einbindung der neuen Länder in das bundesdeutsche Finanzausgleichssystem 1995 sowie der hohen Arbeitslosigkeit sind die Haushalte weiteren Belastungen ausgesetzt worden.<sup>3</sup> Es muss jedoch konstatiert werden, dass die Verbindlichkeiten im Zuge der Wiedervereinigung eine finanzielle Belastung darstellen, deren Tilgung nicht von einer Generation getragen werden könnte<sup>4</sup> und des Weiteren fraglich ist, welche andere Finanzverfassung den Verpflichtungen im Zuge der Deutschen Einheit besser hätte begegnen können.

Neben den vereinigungsbedingten finanziellen Belastungen der Gebietskörperschaften führte ab dem Jahr 2000 auch das Zurückbleiben der Einnahmementwicklung hinter dem Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes zu einem steigenden Schuldenstand. Gleichzeitig konnten die Ausgaben nicht so schnell, wie es für einen ausgeglichenen Haushalt notwendig gewesen wäre, zurückgeführt werden. So sank die Einnahmenquote von 46,4 v.H. im Jahr 2000 auf 43,5 v.H. im Jahr 2005, bei annähernd gleichen Ausgaben (vgl. Abbildung 2). Diese Entwicklung ist maßgeblich auf die deutlichen Steuersenkungen im Zuge der Steuerreform zurückzuführen.<sup>5</sup>

---

3 Lenk, Kuntze (2007), S. 35f.

4 Bofinger/Lenk/Schneider (im Erscheinen), S. 53.

5 Bofinger/Lenk/Schneider (im Erscheinen), S. 44f.

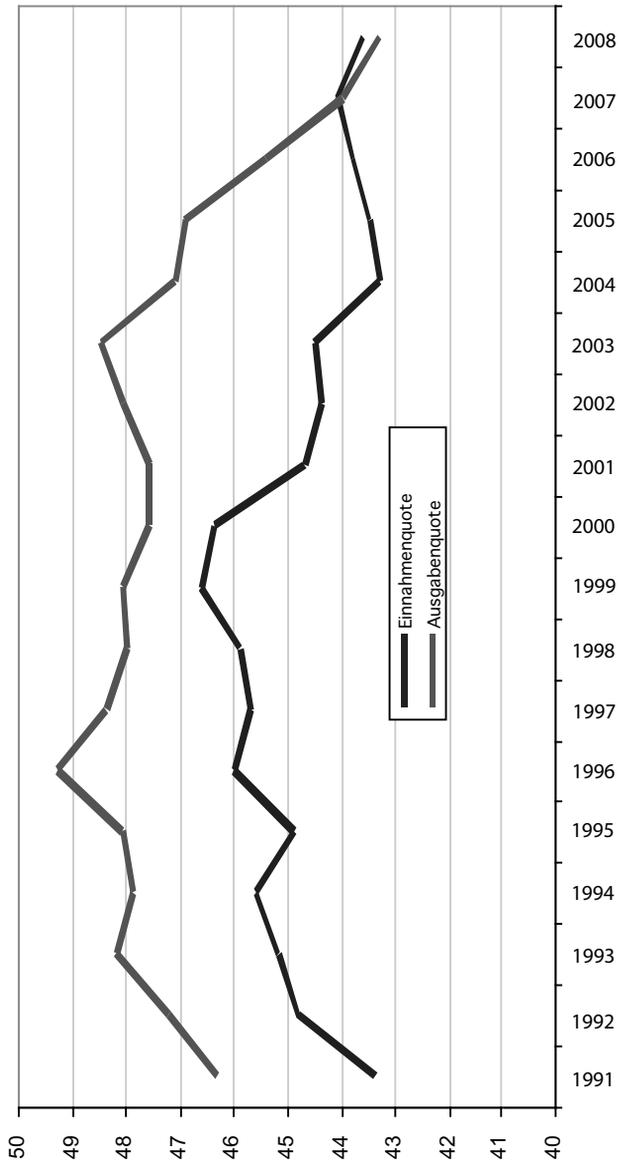


Abbildung 2: Einnahmenquote und Staatsquote in Deutschland (in Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts)

Quelle: Gemeinschaftsdiagnose (2007).

Nur langsam ist eine Konsolidierung des Bundes- und der Landeshaushalte zu verzeichnen (Abbildung 3).

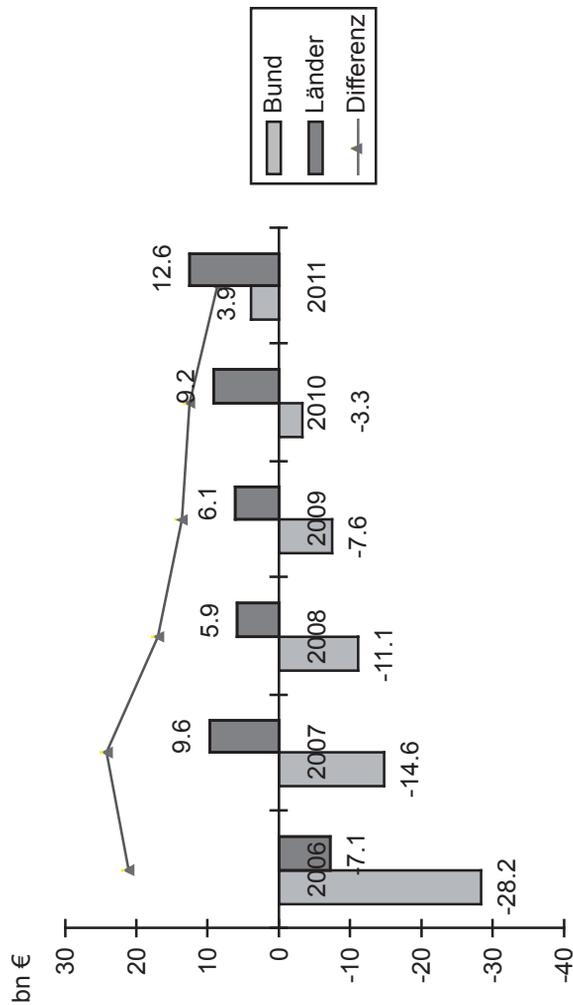


Abbildung 3: Salden der Bund- und Länderhaushalte 2006–2011

Quelle: Eigene Darstellung nach Projektion der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL).

Bezeichnend ist vor allem, dass bis 2010 die Ländergesamtheit vor dem Bund einen positiven Haushaltssaldo erreichen wird. Fünf Länder erreichten bereits 2007 einen ausgeglichenen Haushalt: Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen und Thüringen. Bis 2011 streben fast alle weiteren Länder einen Haushalt ohne Neuverschuldung an. Lediglich das Saarland und Schleswig-Holstein sehen sich erst mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II im Jahr 2019 in der Lage, einen schuldenfreien Haushalt aufzustellen.

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten öffentlicher Kreditaufnahme in Art. 115 GG i.V.m. Art. 109 GG geregelt. Demnach ist eine Aufnahme von Krediten nur bis zur Höhe der Investitionsausgaben gestattet (Art. 115 Abs. 1 GG). Dies soll zur Umsetzung finanzintensiver Ziele mit zukunftsbegünstigendem Charakter dienen.<sup>6</sup> Dieser, dem wirtschaftlichen Normalzustand zugeordneten Norm, wurde eine weitere beigelegt, welche das Vorgehen „zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“<sup>7</sup> zum Inhalt hat. Sollte die Gefahr einer solchen Störung drohen, so wird die Kreditbegrenzung ausgeweitet, d.h. das Kreditvolumen darf die Investitionsausgaben übersteigen. Aufgrund unzureichender Festschreibung der Begrifflichkeiten im Gesetz, ist der betreffende Grundgesetzartikel häufig sehr weit ausgelegt und infolge dessen eine zu ausgedehnte Verschuldung ermöglicht worden.

Das Ziel der Föderalismuskommission II liegt darin, festzulegen,

- wie eine Normalverschuldung zu begrenzen ist,
- ob und auf welche Weise bei zyklisch wiederkehrenden Krisen eine Nettokreditaufnahme zulässig ist und
- inwiefern in Ausnahmesituationen, bspw. bei Naturkatastrophen, mit dem Instrument der Verschuldung umgegangen werden soll.

Für jede der drei Konstellationen ist somit zu definieren, bis zu welcher Höhe öffentliche Schuldenaufnahme möglich sein soll. Darüber hinaus ist zu entscheiden, wie im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik der gegenwärtige Schuldenstand abgeschmolzen werden kann.

---

6 Vgl. Sachverständigenrat (2006), S. 302.

7 Art. 105 Abs 1 GG.

### 3. Stufen des Finanzausgleichs

Der Bund sowie die Länder und Gemeinden sind zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf finanzielle Mittel angewiesen. Dazu werden den einzelnen Gebietskörperschaftsebenen Steuern bzw. Steueranteile zugeordnet. Da das Steueraufkommen zwischen den Ländern (bzw. zwischen den Kommunen) regional stark streut, bedarf es zusätzlicher Instrumente, die sicherstellen, dass trotz dieses regional unterschiedlichen Steueraufkommens die ihnen zugeordneten Aufgaben erfüllt werden können.

Zur Veranschaulichung der Problematik sei hier nur darauf verwiesen, dass im Jahr 2007 vom gesamten Ländersteueraufkommen in den alten Ländern 103 Mrd. Euro vereinnahmt wurden, während in den neuen Ländern nur 13 Mrd. Euro Ländersteueraufkommen zu verzeichnen waren. Bezieht man dieses Gesamtsteueraufkommen auf die Einwohner, so bedeutet dies, dass pro Einwohner gerechnet in den neuen Ländern lediglich 45 v. H. des durchschnittlichen Ländersteueraufkommens eingenommen werden konnte. Wenn man davon ausgeht, dass ein Großteil der Landesmittel (i.d.R. über 90 v. H. des Budgets) durch Bundes- und Landesgesetze, Bund-, Länder- und EU-Programme, sonstige Verpflichtungen (z.B. Tarifverträge, andere Verträge und Vereinbarungen) gebunden und damit bestimmte Ausgabenpositionen (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben u.a.) faktisch nicht durch die Landespolitik beeinflussbar sind, wird evident, dass zur Zeit eine Umverteilung insbesondere zu Gunsten der besonders steuerschwachen neuen Länder weiterhin notwendig ist.

Neben den Transfers im Sozialversicherungssystem (Arbeitslosen-, Krankenversicherung, Pflege- und Rentenversicherung) werden die notwendigen Finanztransfers im bundesdeutschen Finanzausgleichssystem, das in seiner Art schon seit 1969 existiert, umgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein finanzverfassungsrechtliches regelgebundenes Verteilungssystem, welches die Finanzbeziehungen zwischen den Körperschaftsebenen (Bund und Länder mit ihren Gemeinden) koordiniert. Dieses System wurde trotz der erheblichen Ausdehnung des Umverteilungsvolumens durch die Integration der neuen Länder nicht wesentlich geändert, auch wenn es in vielen Details Anpassungen gab. Damit wird ersichtlich, dass die Finanzordnung der Bundesrepublik Deutschland so „flexibel“ ausgestaltet war und ist, dass selbst die finanziellen Belastungen der Deutschen Einheit, die in diesem Ausmaß nicht vorherzusehen waren, ohne Systemänderungen zu verkraften sind.

### 3.1. Primäre Steuerzuordnung

Bei der Steuerzuordnung sind grundsätzlich nach dem Trennsystem Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern sowie nach dem Verbundsystem die Gemeinschaftssteuern zu unterscheiden. Die Bundessteuern, deren Aufkommen 2007 ca. 16 v.H. der Gesamtsteuereinnahmen ausmachen, stehen ausschließlich dem Bund zu. Dazu zählen nach Art. 106 Abs. 1 GG u.a. die Zölle, die Verbrauchssteuern (ausschließlich der Biersteuer), der Solidaritätszuschlag und die Versicherungsabgabe.<sup>8</sup>

Den Ländern wird u.a. das gesamte Aufkommen der Vermögensteuern, der Erbschaftsteuer, der Verkehrsteuern<sup>9</sup> sowie der Kraftfahrzeug- und der Biersteuer zugeordnet (vgl. Art. 106 Abs. 2 GG).<sup>10</sup> 2007 betrug das Volumen der Ländersteuern nach dem Trennsystem 22,8 Mrd. Euro (4 v.H. vom Gesamtsteueraufkommen). Die Gemeinden erhalten schließlich das vollständige Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern (bspw. Hunde- oder Vergnügungssteuer) sowie die Einnahmen aus der Gewerbe<sup>11</sup> und der Grundsteuer. Für die beiden letzteren besitzen die Gemeinden ein sog. Hebesatzrecht, mit welchem die Höhe des Steuerbetrages zusätzlich variiert werden kann (Art. 106 Abs. 6 GG). Damit stehen den Gemeinden ca. 9 v.H. der Steuereinnahmen zu.

Das Aufkommen der Gemeinschaftssteuern wird gemäß Art. 106 Abs. 3 GG zwischen der Bundesebene und den Länder, z.T. unter Partizipation der Gemeinden, aufgeteilt. Dieser Steuerkomplex umfasst die Körperschaftsteuer, die Mehrwert-(Umsatz-)steuer sowie die Einkommen- bzw. Lohnsteuer und den Zinsabschlag. Die folgende Tabelle soll die prozentualen Verteilungsschlüssel zwischen den Gebietskörperschaften verdeutlichen:

- 
- 8 Der Bund muss jedoch Anteile der Zölle, der Abgaben und Eigenmittel der Mehrwertsteuer und des Bruttosozialproduktes an die Europäische Union abführen.
  - 9 Wenn nicht von Bund und Ländern gemeinsam vereinnahmt.
  - 10 Keine abschließende Aufzählung der Landessteuern.
  - 11 Abzgl. der Gewerbesteuerumlage.

Tabelle 1: Verteilungsschlüssel der Gemeinschaftssteuern 2007

	Bund	Länder	Gemeinden
Körperschaftsteuer	50 v. H.	50 v. H.	-
Mehrwert-(Umsatz-)steuer	54,7 v. H.	43,3 v. H.	2,0 v. H.
Einkommen-/Lohnsteuer	42,5 v. H.	42,5 v. H.	15 v. H.
Zinsabschlag	44 v. H.	44 v. H.	12 v. H.

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Landessteuern und die Anteile der Länder an den Gemeinschaftssteuern werden im Rahmen der horizontalen (primären) Steuerverteilung mit Hilfe des Prinzips des örtlichen Aufkommens verteilt (Art. 107 GG). Dies besagt, dass die Steuer in dem Land verbleibt, in dem sie eingenommen wurde.

Als Ausnahmen sind im Gesetz geregelt, dass die Einkommen-/Lohnsteuer nach dem Wohnsitzprinzip und die Körperschaftsteuer nach dem Betriebsstättenprinzip verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 GG). Beide Prinzipien sprechen dem Bundesland die Steuereinnahmen zu, in dem der Arbeitnehmer seinen ständigen Wohnsitz hat bzw. das Unternehmen seine Betriebsstätte(n) betreibt. Damit sind von dem Gesamtsteueraufkommen in Höhe von 538,2 Mrd. Euro im Jahr 2007 rund 408 Mrd. Euro den Gebietskörperschaften durch eigene Steuerquellen und nach Verteilung der Lohnsteuer und des Zinsabschlages zugeordnet. Die verbleibenden rund 130 Mrd. Euro Umsatzsteueraufkommen werden wie folgt verteilt:

Die prozentuale Zuweisung der Umsatzsteuer an die Gebietskörperschaftsebenen stellt das flexible Element innerhalb des Finanzausgleichssystems dar. In Abhängigkeit ihrer Aufgaben und damit ihrer Ausgaben haben der Bund und die Länder hinsichtlich dieser Ausgaben einen Deckungsanspruch. Unter Einbeziehung einer langfristigen finanziellen Planung werden die Prozentsätze bei der Umsatzsteuerverteilung regelmäßig angepasst. So soll ein „billiger Ausgleich“<sup>12</sup> zwischen Bund und Ländern erreicht werden, welcher zudem die „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ sicherstellt. Beide Voraussetzungen sind in Art. 106 Abs. 3 GG enthalten. Die Entwicklung der Umsatzsteuerverteilung hat sich in der Vergangenheit nur langsam einer ungefähr hälftigen Aufteilung angenähert (vgl. Abbildung 4). 1970 bekam der Bund 70 v.H. und die Länder 30 v.H. des gesamten Umsatzsteueraufkommens. Die Gemeinden sind innerhalb dieses Gesamtsystems erst seit 1998 empfangsberechtigt. Der

<sup>12</sup> Art. 106 Abs. 3 GG.

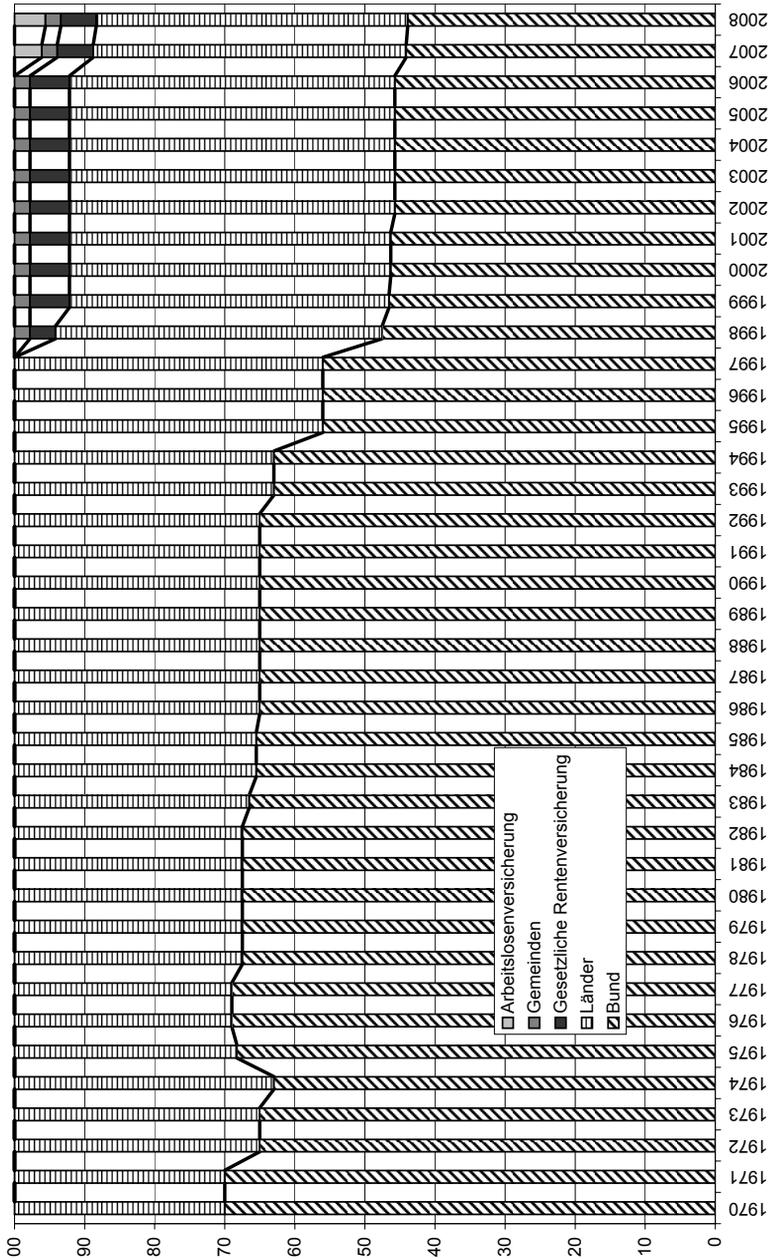


Abbildung 4: Anteile am Umsatzsteueraufkommen\* von Bund\*\*, Ländern und Gemeinden in v.H.

\* ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuerfestbeträgen

\*\* Vorab-Anteile des Bundes für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung getrennt ausgewiesen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Anteil an der Umsatzsteuer stellt für diese einen Ausgleich für die entfallene Gewerbesteuer dar.<sup>13</sup>

Mit der Einbeziehung der neuen Länder in den bundesdeutschen Finanzausgleich ist die ursprüngliche Verteilung des Umsatzsteueraufkommens angepasst worden. Der Bund verzichtete zunächst auf sieben Prozentpunkte, um die enorm angestiegenen Ergänzungsanteile finanzieren zu können (Abbildung 4).<sup>14</sup>

Die Verteilung der Umsatzsteuer erfolgt in mehreren Stufen: Vor der Verteilung wird dem Gesamtumsatzsteueraufkommen ein Anteil zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung entnommen. Dies erfolgt seit 2007 und hat gegenwärtig ein Volumen von 4,42 v.H. (ab 2009: 4,45 v.H.). Anschließend erfolgt eine Zuweisung von 5,05 v.H. zugunsten der Rentenversicherung. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 v.H. Vom restlichen Umsatzsteueraufkommen wird zurzeit dem Bund 50,5 v.H. und den Ländern 49,5 v.H. zugeordnet; dieser Aufteilungsschlüssel wurde in der Vergangenheit regelmäßig über Deckungsquotenverhandlungen angepasst (Abbildung 4). Die Länder müssen aus ihrem Anteil dem Bund für die Übernahme der Länderanteile des Fonds „Deutsche Einheit“ jährlich einen Festbetrag in Höhe von 2.262.712.000 Euro abtreten. Die Zuordnung der Länderumsatzsteueranteile auf die einzelnen Länder geschieht in zwei Stufen:

1. Höchstens 25 v.H. des Länderumsatzsteueranteils können finanzschwachen Bundesländern in Form sog. Ergänzungsanteile (§ 2 Abs. 1 FAG) gewährt werden, um deren Steueraufkommen an den Länderdurchschnitt heranzuführen; hierzu wurden 2007 rund 8 Mrd. Euro vom gesamten Umsatzsteueraufkommen eingesetzt.
2. Der verbleibende Rest (somit mindestens 75 v.H.) erfolgt auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 3 FAG).<sup>15</sup> Dieser Schlüssel ist einerseits aufgrund der Parallelen zur regionalen Steuerkraft, andererseits aber auch infolge der Nutzung als pauschalisierter Bedarfsmaßstab anwendbar.

Nach dieser Umsatzsteuerverteilung ist das gesamte Steueraufkommen auf die Gebietskörperschaften zugeordnet. Der steuerkraftstärkende Effekt der Umsatzsteuerergänzungsanteile wird in Abbildung 5 und Abbildung 6 evident.

---

13 Vgl. Lenk (2001), S. 5.

14 Vgl. § 1 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG).

15 Vgl. Lenk (2008), S. 33.

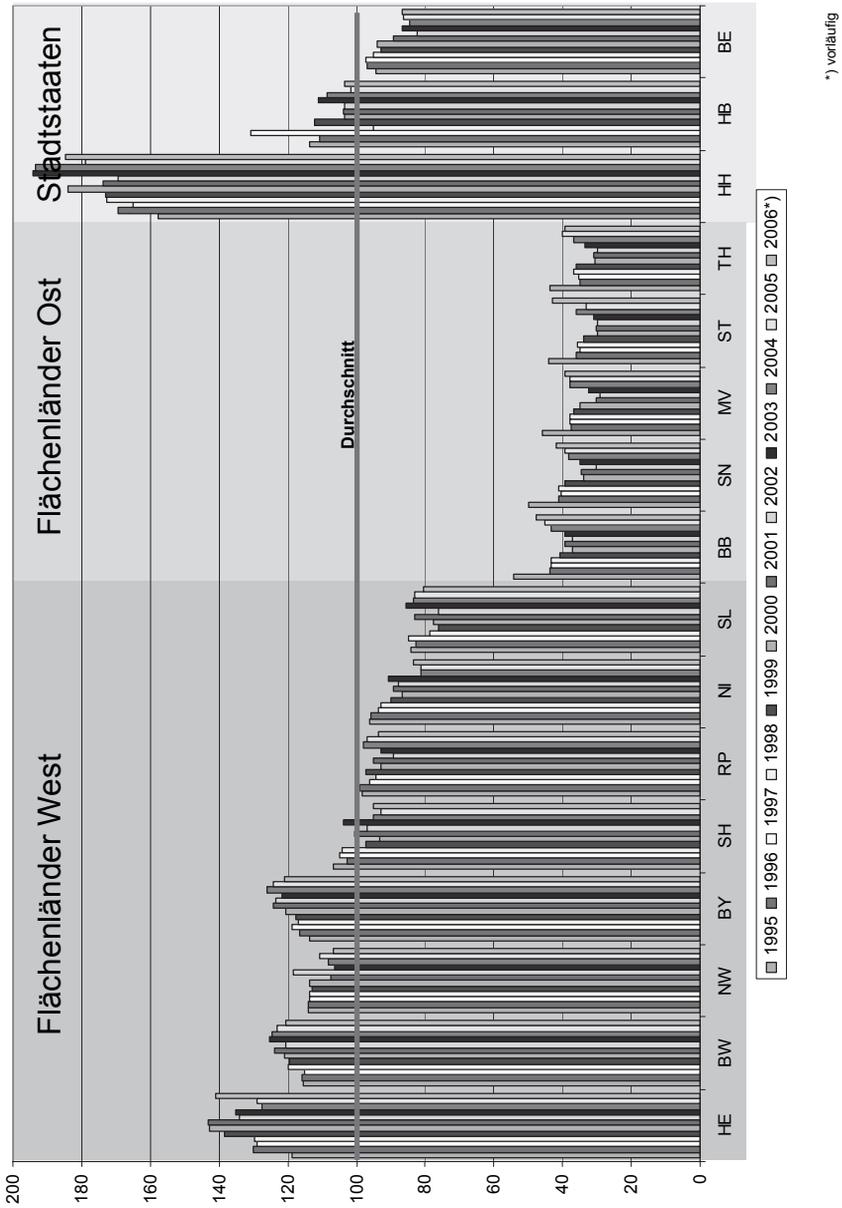


Abbildung 5: Steuern der Länder nach dem Einkommen pro Kopf in v.H. des Durchschnitts 1995 bis 2007

Quelle: Eigene Darstellung.

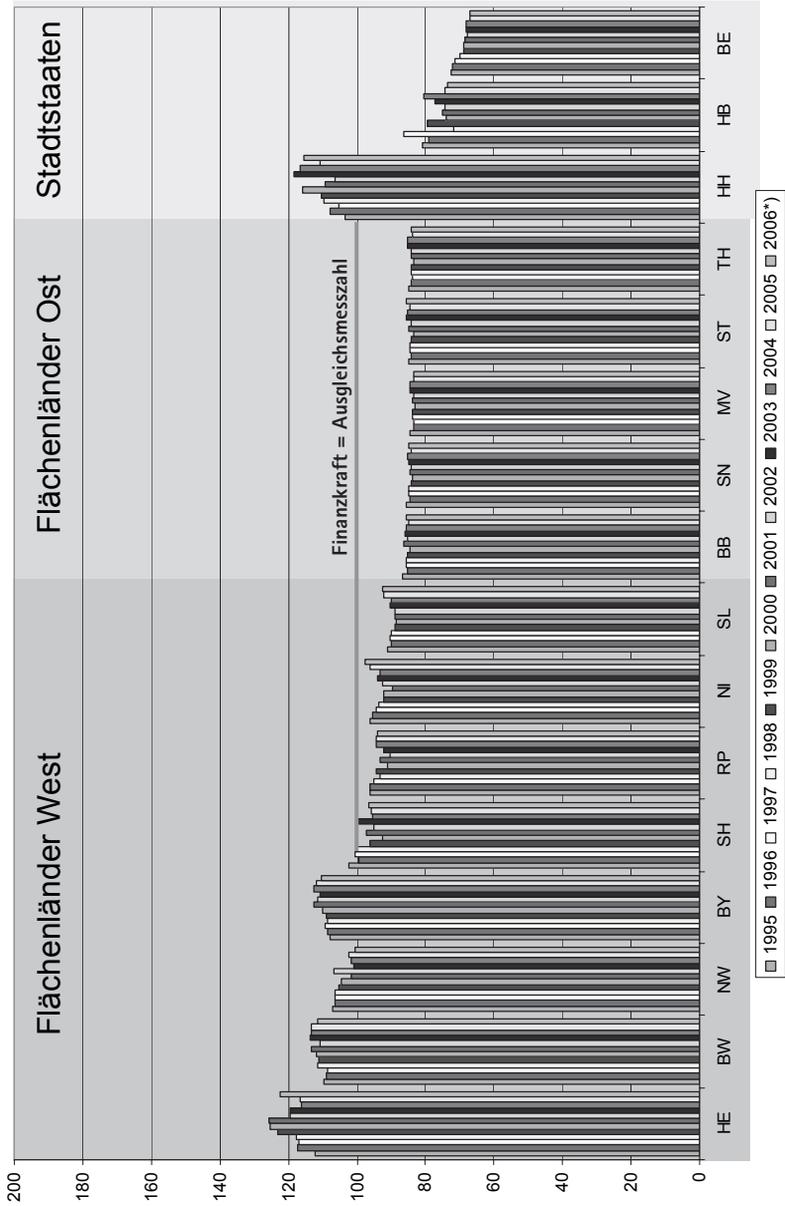


Abbildung 6: Finanzkraft der Länder in v.H. der Ausgleichsmesszahl nach Umsatzsteuerverteilung

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Möglichkeit der Deckungsquotenanpassung als flexibles Element der Umsatzsteuerverteilung wurde seit der Vereinigung beider deutscher Staaten kaum noch genutzt. 1993 haben sich die Finanzminister von Bund und Ländern letztmalig auf eine Anpassung der Quoten verständigt; damals in Hinblick auf die Steuereinnahmen. Eine weitere Thematisierung erfolgte in Hinblick auf das eingeführte Maßstäbengesetz, welches, analog dem Solidarpakt II, infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils notwendig wurde. Die Verhandlungen blieben jedoch ergebnislos, da sich der Bund der Geschlossenheit der Länder gegenüber sah. Seit dieser Zeit wird eine Diskussion dieses Themas vermieden.

Mit der nicht durchgeführten Debatte über Deckungsquoten wird auch eine typisch fiskalische, pragmatische Sicht auf die Finanzverteilung und die Finanzierungsgegebenheiten zwischen den Körperschaftsebenen umgangen. Im Folgenden sollen einige Vermutungen aufgestellt werden, weshalb die Umsatzsteuerverteilung ihre Flexibilität verloren hat:

- i. Die Ausgabendeckung durch Steuermittel hat auf der Länderebene seit der Deutschen Wiedervereinigung eine heterogene Entwicklung genommen. Eine gemeinsame Position aller Länder zu erreichen, ist schwierig.
- ii. Die Länder können nicht davon ausgehen, dass sich der Bund unter die 50-Prozent-Marke drängen lässt.
- iii. Der Bund hat, da er seit 1976 Umsatzsteueranteile an die Länder abgab, kaum Aussicht auf Erhöhung seiner Quote.

Gegenwärtig muss bis 2019 von einem befristeten Ausnahmezustand gesprochen werden. Der Begriff einer öffentlichen Haushaltsnormallage ist seit der Deutschen Wiedervereinigung verschwunden.

Die einstige pragmatische Umsetzung, welche am Bundes- und am Länderanteil an der Umsatzsteuer in Form eines einzigen Wertes orientiert war, wird zunehmend durch Festbetragslösungen untergraben. Ihre Attraktivität lässt sich anhand folgender Argumente begründen:

- i. Festbetragslösungen zwischen dem Bund und den Ländern bedürfen im FAG keiner Sachzusammenhänge oder -begründungen. Lediglich die politische Einigung reicht als Begründung aus.
- ii. Ihre Streuung erfolgt anhand des Einwohnermaßstabes.

Durch Festbetragslösungen ist ein System für einen finanziellen Ausgleich der Interessen zwischen Bund und Ländern geschaffen worden. Zudem ist ein Trend zur länder- und fachspezifischen Vereinbarung der Finanzströme zu erkennen. Problematisch wird dieses Vorgehen allerdings, wenn horizontalen

Notwendigkeiten nicht durch die Verteilung gemäß dem Einwohnermaßstab entsprochen werden kann. Die Folge sind Probleme, die sich in Fachgesetzen und bis in die Finanzverfassung auswirken können.<sup>16</sup>

### 3.2. Länderfinanzausgleich

Nach der Steuerzuordnung erfolgt als erste Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs der Länderfinanzausgleich (i.e.S.) (vgl. Abbildung 7).

Mit diesem horizontalen Finanzausgleich werden die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern durch horizontale Transferzahlungen im Sinne des Art. 107 Abs. 2 GG weiter angeglichen. Voraussetzung dafür ist die Bestimmung der Finanzkraftmesszahl, d.h. der tatsächlich vorhandenen finanziellen

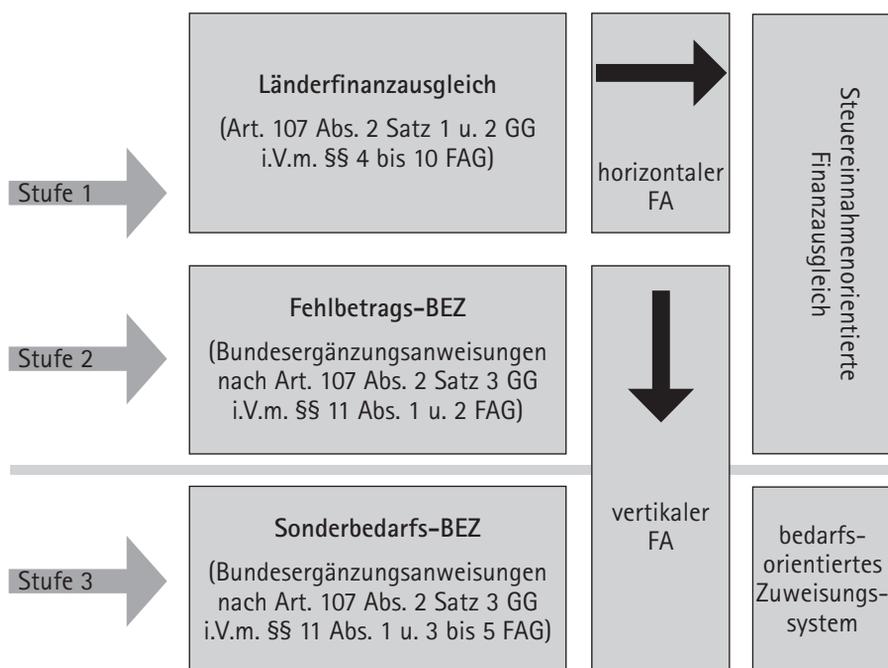


Abbildung 7: Der bundesdeutsche Finanzausgleich

Quelle: Eigene Darstellung.

\* BEZ: Bundesergänzungszuweisungen

\*\* FA: Finanzausgleich

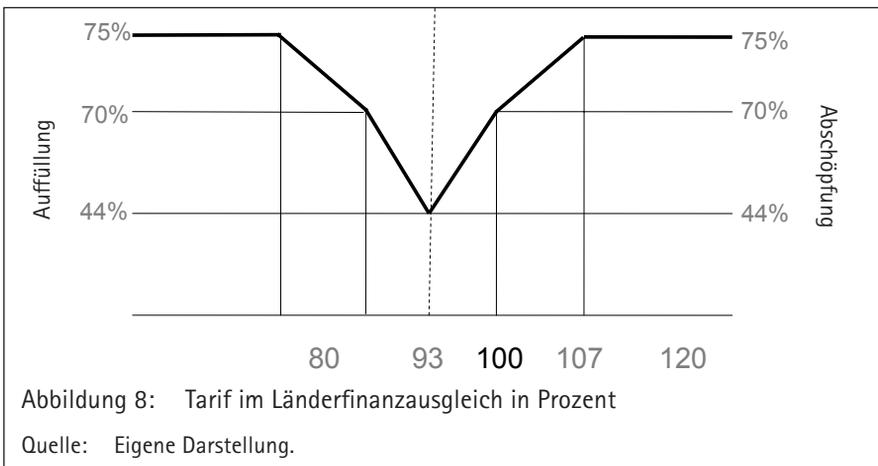
<sup>16</sup> Vgl. Woisin (2008).

Möglichkeiten, und der Ausgleichsmesszahl, d.h. einer „Soll“-Kennziffer, die den Finanzbedarf eines Landes einschließlich seiner Gemeinden (vgl. §§ 5 und 6 FAG) wiedergeben soll.

Die Finanzkraftmesszahl wird unter Einbeziehung aller Einnahmen des betreffenden Landes und 64 v.H. der Gemeindeeinnahmen bestimmt. Um Anreize für wirtschaftliches Handeln zu geben, ist ein Selbstbehalt bei überdurchschnittlichem Steuerwachstum eines Landes vorgesehen (Prämie).<sup>17</sup> 12 v.H. dieser überdurchschnittlichen Steuereinnahmen wären ausgleichsfrei gestellt, d.h. sie werden nicht in den Finanzausgleich einbezogen.

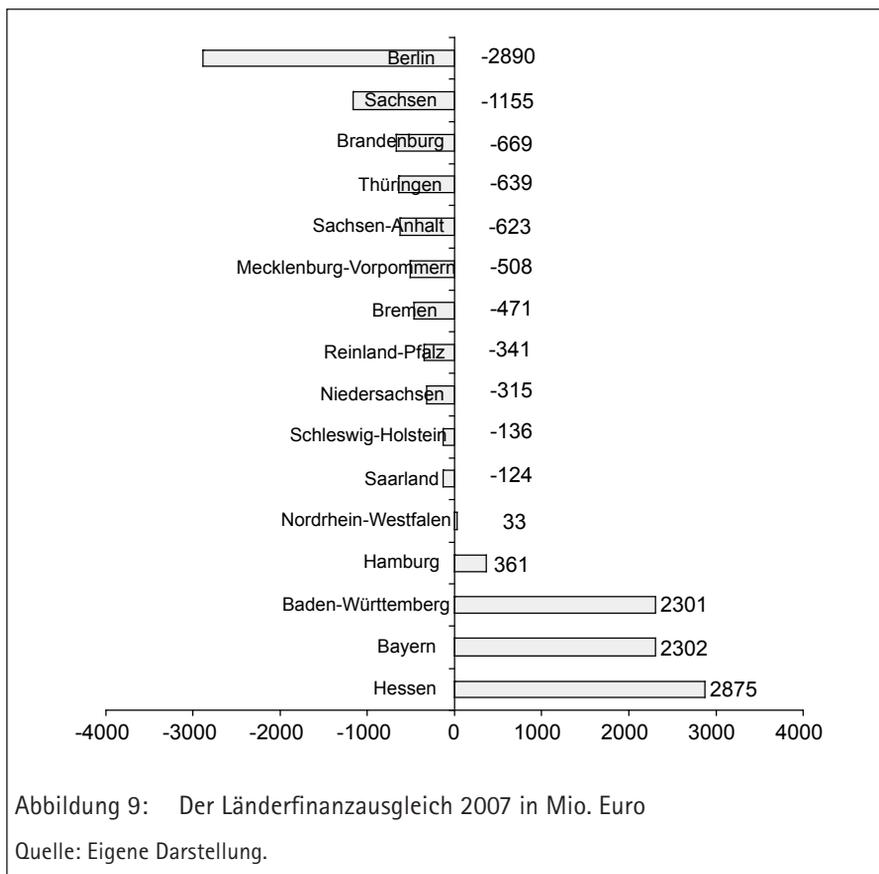
Die Ausgleichsmesszahl orientiert sich an der Finanzkraft, die sich ergäbe, wenn die Pro-Kopf-Einnahmen dem Länderdurchschnitt entsprechen würden (§ 6 Abs. 2 FAG). Zu beachten ist, dass bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl sowohl die Einwohnerzahlen von Stadtstaaten mit 1,35 als auch die Einwohner der dünnbesiedelten Flächenländer (Mecklenburg-Vorpommern 1,05, Brandenburg 1,03 und Sachsen-Anhalt 1,02) zu gewichten sind.<sup>18</sup>

Das Verhältnis zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl ergibt die relative Position eines Landes. Ist diese kleiner 1 – ist folglich die Finanzkraft geringer als die Ausgleichsmesszahl – so ist das Land ausgleichsberechtigt und es erhält Zuweisungen. Andernfalls ist es ausgleichspflichtig. Der Ausgleich dieser Differenzen erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 FAG. Der sich daraus ergebende Tarif ist in Abbildung 8 dargestellt.



17 Eine Prämie erhält man auch, wenn bei einem allgemeinen Steuerrückgang die Steuern eines Landes unterdurchschnittlich schrumpfen.

18 Vgl. § 9 FAG.



Der Tarifverlauf ist wie folgt zu interpretieren: Hat ein Land eine relative Position kleiner 80 v.H. (bzw. über 120 v.H.), so wird die Finanzkraftlücke zu 75 v.H. geschlossen (bzw. die überschüssige Finanzkraft zu 75 v.H. in den Finanzausgleich einbezogen); ist sie nahe 100 v.H., so beträgt die Einbeziehung nur 44 v.H.

Aus Abbildung 9 gehen die sich ergebenden Beiträge zum bzw. Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich der einzelnen Länder hervor; insgesamt ergab sich ein Umverteilungsvolumen im Jahr 2007 von 7,9 Mrd. Euro. Durch dieses Ausgleichssystem wird die Finanzkraft der Länder pro Einwohner weiter aneinander angenähert (Abbildung 10).

Die Finanzkraftreihenfolge ist zu diesem Zeitpunkt annähernd angepasst, wie die folgende Graphik verdeutlicht:

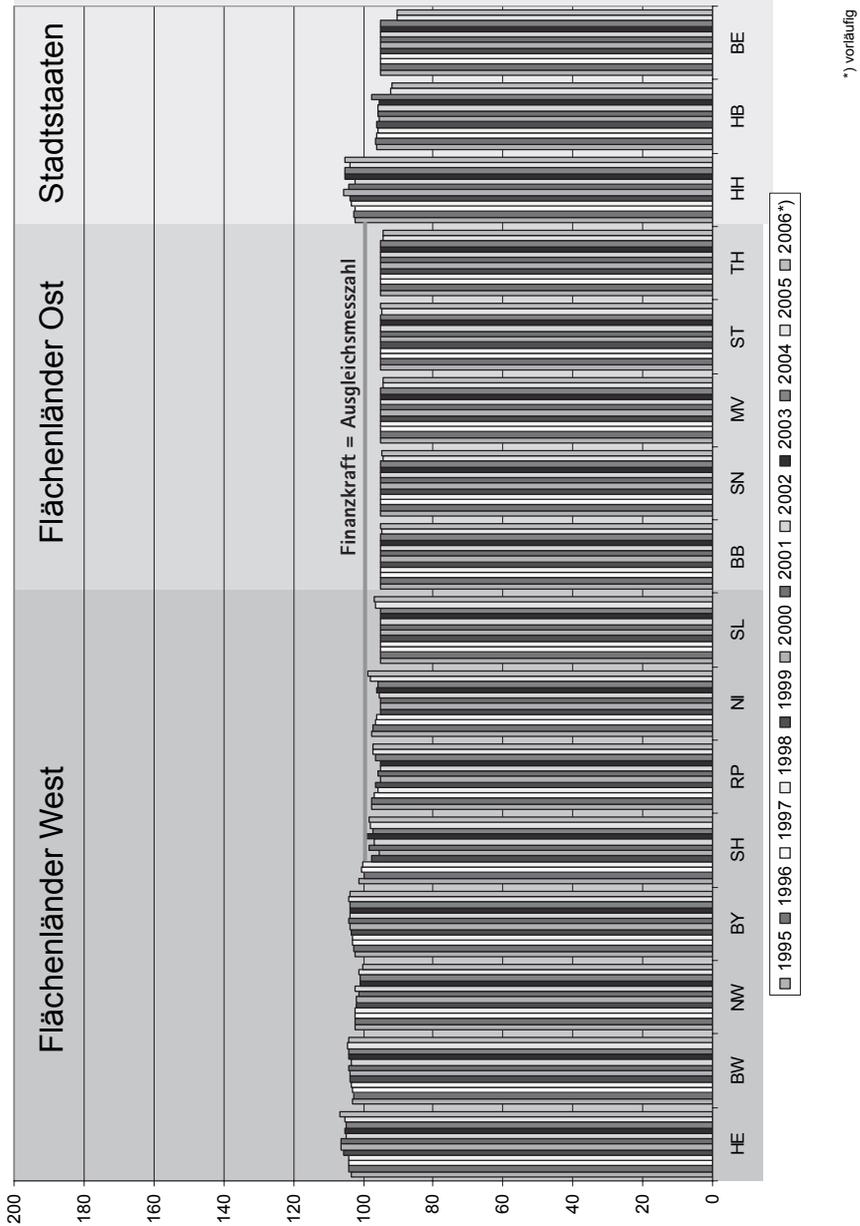


Abbildung 10: Finanzkraft in v.H. der Ausgleichsmesszahl nach Länderfinanzausgleich

Quelle: Eigene Darstellung.

### 3.3. Vertikaler Finanzausgleich

Der sich anschließende vertikale Finanzausgleich unterscheidet Fehlbetrags- und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), die in Art. 107 Abs. 2 GG geregelt und durch § 11 FAG ausgestaltet worden sind.

1. Fehlbetrags-BEZ dienen zum Ausgleich verbliebener Finanzdefizite. Die Differenz eines Landes zwischen seiner Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich und 99,5 v.H. seiner Ausgleichsmesszahl wird zu 77,5 v.H. ausgeglichen. Das Volumen dieses Ausgleichs belief sich 2006 auf rund 2,8 Mrd. Euro und bewirkte, dass die Finanzkraft der finanzschwachen Länder annähernd ihre Ausgleichsmesszahl erreichte (Abbildung 11).
2. Sonderbedarfs-BEZ haben verschiedene Wirkungsbereiche. Einerseits sind sie auf den Ausgleich übermäßig hoher Kosten politischer Führung gerichtet. Diese Zuwendung erhalten gegenwärtig zehn finanzschwache Bundesländer. Mit 0,5 Mrd. Euro ist diese Ergänzungszahlung in ihrem Volumen die geringste. Der weitaus größte Teil dieser Ausgleichszahlungen erfolgt zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten. Im Rahmen des Solidarpaktes II erhalten die neuen Bundesländer bis 2019 insgesamt rund 105 Mrd. Euro. Die Zahlungen sind degressiv ausgestaltet. Beginnend mit 10,5 Mrd. Euro im Jahr 2005 sinken die Zuweisungen bis 2019 auf 2,1 Mrd. Euro pro Jahr. Schließlich wird den neuen Ländern (außer Berlin) eine Finanzmasse in Höhe von 1,0 Mrd. Euro gewährt, um der hohen strukturellen Arbeitslosigkeit begegnen zu können.<sup>19</sup>

Bis zur Stufe der Fehlbetrags-BEZ wird die Finanzkraftreihenfolge der Länder nicht geändert. Einzig die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen führen im Ergebnis zu einer Veränderung der Rangfolge im Vergleich zur Ausgangslage.

Durch diesen Mechanismus wird zum einen die Angleichung der Finanzausstattung der Länder gewährleistet und zum anderen den Sonderbedarfen – besonderes Gewicht haben zur Zeit die teilungsbedingten Sonderlasten der neuen Länder – entsprochen. Bezogen auf das gesamte Steueraufkommen von 538,2 Mrd. Euro werden durch dieses (komplexe) Finanzausgleichssystem rund 5 v.H. der Gesamtsteuereinnahmen zwischen den Gebietskörperschaften umverteilt.

---

<sup>19</sup> Vgl. BMF (2007), S. 47.

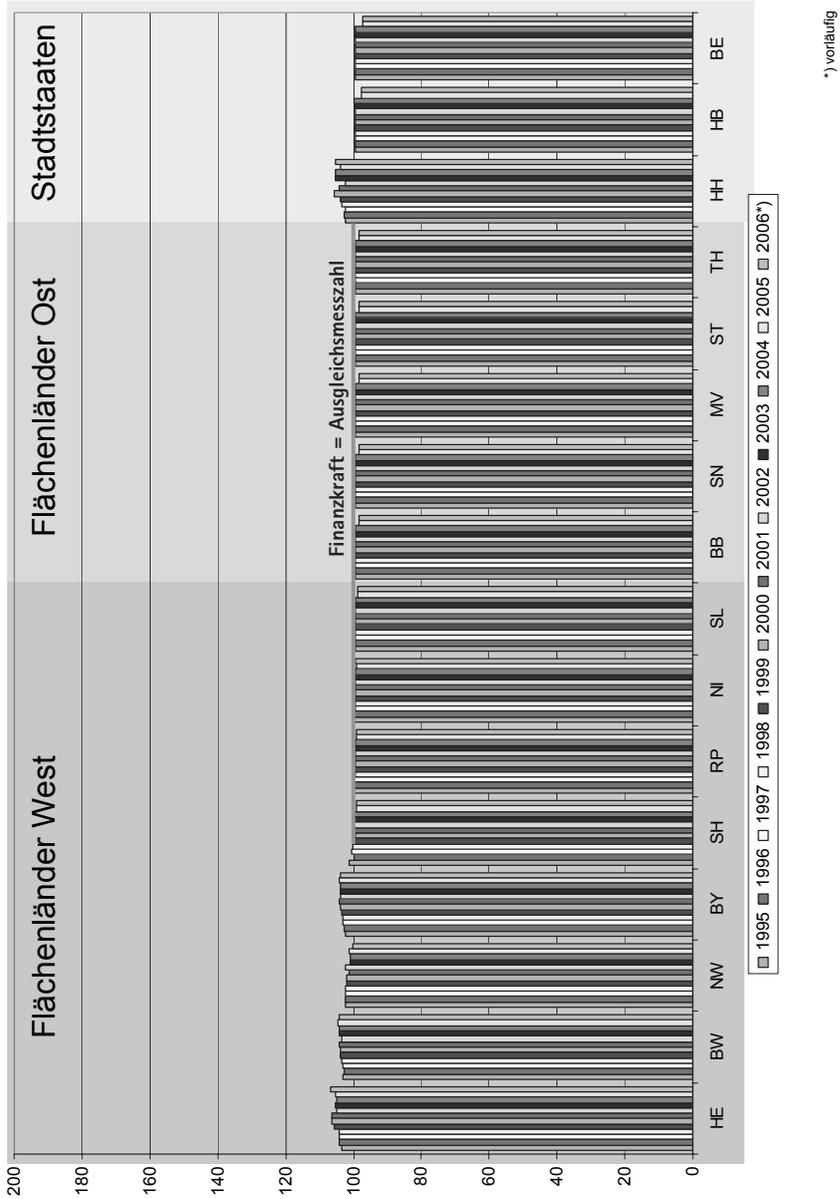


Abbildung 11: Finanzkraft der Bundesländer nach Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen in v.H. der Ausgleichsmesszahl

Quelle: Eigene Darstellung.

\*) vorläufig

#### 4. Vorschläge für eine zukunftsfähige und nachhaltige Finanzpolitik

In der regen Diskussion um eine Neujustierung des deutschen Föderalismus wird immer wieder eine stärkere Wettbewerbs- und Anreizorientierung auch im System des Länderfinanzausgleichs gefordert. Ein solcher Wettbewerbsföderalismus setzt, wie dargelegt, eine weitgehende Einnahmen- und Ausgabenautonomie der Länder voraus. Eine entsprechende Umsetzung hätte zur Folge, dass in den einzelnen Ländern die staatlichen Leistungen/Angebote und die dazu notwendigen Staatseinnahmen unterschiedlich ausfallen würden sowie eine vollständige Verantwortung für die Verschuldungssituation auf die Länder zu übertragen wäre. Gleichwertige bzw. einheitliche Lebensverhältnisse könnten nicht mehr angestrebt werden und wären aufgrund der unterschiedlichen Steuerkraft der Länder nicht mehr gegeben.

Gegenwärtig, d.h. zur Zeit einer Großen Koalition, wäre aufgrund der notwendigen verfassungsändernden Mehrheiten die Umsetzung zwar theoretisch möglich. Allerdings erscheint ein solches Vorgehen derzeit politisch nicht mehrheitsfähig. Daher sollen im Folgenden zwei Ansätze vorgestellt werden, welche politisch leichter umsetzbar erscheinen und sinnvolle Weiterentwicklungen des bisherigen Finanzausgleichssystems darstellen.

Wie die umfassende Darstellung des Finanzausgleichs zeigt, betrifft die Diskussion um die wesentlichen Elemente der Finanzpolitik nur teilweise den Finanzausgleich an sich. Vielmehr spielen die gesamten Einnahmen und Ausgaben für die Finanzpolitik die entscheidende Rolle. Würden die Anforderungen aus der Föderalismustheorie an ein Finanzausgleichssystem in Deutschland verwirklicht, bedürfte es einer grundlegenden Reform der deutschen Finanzverfassung.

Da dies weder von der Föderalismuskommission I noch von der Föderalismuskommission II in Angriff genommen wurde, soll im Folgenden auf zwei Lösungsansätze innerhalb der bestehenden Finanzverfassung hingewiesen werden.

Da die Ausgaben der Länder zu einem überwiegenden Teil durch Gesetze, Verordnungen und Verträge determiniert sind und zum anderen insbesondere kleinere Länder keine aktive Konjunkturpolitik sinnvoller Weise im Alleingang betreiben können, ist es geboten, vor dem Hintergrund einer fehlenden Einnahmenautonomie die Einnahmenseite der Länderhaushalte konjunkturpolitisch zu stabilisieren, um eine konjunkturpolitische Verschuldung auf dieser Ebene zu vermeiden. Dies könnte bspw. über einen Konjunkturfaktor im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung, der die prozentuale Aufteilung zwischen Bund und Ländern beeinflusst, geregelt werden. Die Länder verfügten infolge dessen über

eine stetige und sicher planbare Einnahmenbasis. Prozyklischer Haushaltspolitik würde damit begegnet und eine kalkulierbare Ausgabenpolitik erreicht werden. Durch den Ausgleich der Differenz zwischen tatsächlichen und konjunkturell bereinigten Einnahmen sind die Ausgleichszahlungen zu bestimmen. Zusätzlich (oder isoliert) hiervon könnten die Einnahmen am Wachstumstrend ausgerichtet und stabilisiert werden. Schwankungen, die bspw. einen 3 v. H.-Pfad über- bzw. unterschreiten, wären auszugleichen. Somit käme es zu einer konjunkturabhängigen Umsatzsteuerzuordnung auf die Länderebene. Die Erweiterung des § 1 FAG wäre in diesem Fall notwendig.<sup>20</sup>

Ein weiterer, umfassenderer Ansatz soll Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit mit den Erfordernissen finanzpolitischen Handelns in Phasen einer gesamtwirtschaftlichen Störsituation verbinden. Kern dieses Vorschlages ist ein mehrdimensional ausgerichtetes Verständnis von Zukunftsfähigkeit. Zum einen soll durch passive Vorsorge zukünftigen Generationen eine solide Finanzbasis übergeben werden. Andererseits ist aktive Vorsorge in Form wachstums- und nachhaltigkeitswirksamer Ausgaben (WNA) unausweichlich.

WNA-Investitionen verfolgen das Ziel der Stärkung zukunftsrelevanter Kernbereiche, damit die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten kann. Denn Deutschland muss aufgrund seiner geringen Rohstoffvorkommen und hohen Arbeitskosten auch zukünftig seinen Wissensvorsprung gegenüber seinen Wettbewerbern halten. So zählen bspw. das (Hoch-) Schulwesen, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Hochschulen, familienpolitische Maßnahmen sowie Umwelt- und Naturschutz zu den zentralen Bereichen dieser Investitionen. Um die Realisierung sicherstellen, sollte ein Anteil des Bruttoinlandsproduktes festgeschrieben werden, welcher verbindlich für derartige Zwecke zu verwenden ist. Dies hätte zudem zur Folge, dass sich innerhalb der politischen Diskussion eine Auseinandersetzung bzgl. der Höhe zukunftsbeginünstigender Aufwendungen einstellen würde.

Die WNA müssen dabei sowohl der Konsolidierungspolitik als auch dem Wunsch nach Steuersenkungen begegnen. D.h. die Tatsache, dass die Auswirkungen möglicher Einsparungen in diesem Bereich zeitlich verzögert eintreten, muss dazu anhalten, auch kreditäre Finanzierungsmöglichkeiten zu ermöglichen, deren Tilgung allerdings umfassend gewährleistet und sichergestellt ist.

Gegenwärtig ist die Überbewertung der passiven Vorsorge durch parteipolitisch motivierte Steuer- und Abgabensenkungen zu erkennen, da mittel- und

---

<sup>20</sup> Vgl. Bofinger, Lenk, Schneider (2008), S. 68ff.

langfristig wirksame Investitionen nicht die angestrebten Folgen hervorrufen. Durch jährlich zu erstellende mittelfristige Stabilitäts- und Zukunftsprogramme auf Bundes- und Länderebene soll dieser Entwicklung begegnet werden. In Anlehnung an die nationalen Stabilitätsprogramme der Europäischen Union ist in den nationalen Programmen das WNA-Budget anzugeben und ein Vergleich zwischen den Bundesländern auf der einen sowie zwischen Bund und den OECD-Staaten auf der anderen Seite vorzunehmen.

Von besonderer Bedeutung wird hierbei die Schaffung eines nationalen Stabilitäts- und Zukunftsrates sein, welcher sich aus dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder sowie den Finanzministern von Bund und Ländern, Mitgliedern der Bundesbank, des Bundesrechnungshofes, des Sachverständigenrates und externen Sachverständigen zusammensetzt.<sup>21</sup> Dieser Rat stellt ein Programm auf, welches eine gesamtstaatliche Einnahmequote für die nächsten vier Jahre beinhaltet und infolge dessen für den Bund und die Länder sichere Einnahmestrukturen in Verbindung mit einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung gewährleisten würde. Die Festschreibung einer Verschuldungsobergrenze, die zudem nur für zusätzliche WNA zu verwenden wäre, würde ebenfalls durch das Gremium wahrgenommen werden.

Oberste Priorität hätte bei diesem Reformvorschlag das Ziel einer mittelfristigen Senkung der Schuldenstandsquote und infolge dessen einer vertretbaren Situation im OECD-Vergleich.

Die Entscheidungen des Rates für den Bundesstaat bilden die Grundlage für die Stabilitäts- und Zukunftsprogramme der Länder. Die mittelfristigen Ausgabenpfade, die sich aus der Entwicklung der Einnahmen ergeben, sind am nominalen BIP-Trend ausgerichtet. Dies führt zu konjunkturellen Schwankungen der Defizite bei den Ländern.

Auch auf Landesebene ist die ausreichende Finanzierung von WNA zu prüfen und schließlich auch bei Finanzierungsdefiziten durch Verschuldung zu gewährleisten.

Bundesländern, die einen hohen Schuldenstand aufweisen, ist bei Beachtung der Ausgabenregel ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 v.H. des jeweiligen Landes-BIP zur Tilgung der bestehenden Kreditlast zu gewähren. Besonders finanzstarke Länder mit geringen Schuldenständen sollten aus eigener Kraft zusätzliche Möglichkeiten für WNA erhalten.

---

21 Vgl. Lenk (2007), S. 45.

Im beschriebenen Ansatz ist der Bund der einzige Akteur, der eine diskretionäre antizyklische Finanzpolitik verfolgen kann. Er verfügt somit in Schwächephasen über Möglichkeiten der zeitlich begrenzten Verschuldung, die über die Vorgaben seines Stabilitätsprogramms hinausgehen.<sup>22</sup> Eine Definition „starker konjunktureller Abschwächung“ sollte aufgrund variabler konjunktureller Zyklen vermieden werden. Eine diesbezügliche Entscheidung sollte allerdings der Rat treffen.<sup>23</sup>

Die beiden holzschnittartig skizzierten Ansätze würden sicherlich zu einer nachhaltigeren Finanzpolitik führen. Es muss an dieser Stelle offen bleiben, wie die Politik die Weichen für nachhaltige Staatsfinanzen stellen wird. Die letzte große Änderung der bundesdeutschen Finanzverfassung wurde vor 40 Jahren von einer großen Koalition beschlossen und hat mit der Änderung des Art. 115 GG eine drastische Erhöhung der Schulden ermöglicht. Will man eine Neuausrichtung der Finanzverfassung, sollte die Große Koalition ihren Handlungsspielraum aufgrund der dazu notwendigen Zweidrittelmehrheit ebenfalls nutzen und sich in Anlehnung an die Große Finanzreform bei der Verfolgung des gegenwärtigen Ziels einer finanzpolitischen Neuorientierung von Randstimmen nicht beeinflussen lassen.

---

22 Dies ist auch deshalb notwendig, da Deutschland, im Gegensatz zu anderen großen Staaten, keine eigenständige Geld- und Währungspolitik festlegt.

23 Vgl. Bofinger, Lenk, Schneider (2008), S. 80 ff.

## Literatur:

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.) (2007): Der bundesstaatliche Finanzausgleich, Überblick – Zielsetzung – Instrumente, München.

Bofinger, Peter; Lenk, Thomas; Schneider, Hans-Peter (2008): Gutachten über die Voraussetzungen einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung des Staates unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung langfristig selbst tragender Wirtschaftsstrukturen des Freistaates Sachsen.

Bundesministerium der Finanzen (2007): Bund/Länder – Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung, Berlin.

Bundesministerium der Finanzen (2008): Schulden der öffentliche Haushalte, Berlin.

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vom 20.12.2001.

Lenk, Thomas (2001): Aspekte des Länderfinanzausgleichs, Tarifgestaltung, Gemeindefinanzkraft, Fonds „Deutsche Einheit“, in: Hielscher, Udo; Lenk, Thomas (Hrsg.) (2001): Schriften des Instituts für Finanzen der Universität Leipzig, Band 4, Leipzig.

Lenk, Thomas (2007): Schulden begrenzen – aber wie?, in: Lange, Joachim (Hrsg.) (2007): Verflechtung verpflichtet, Die Reform der föderalen Finanzbeziehungen, Loccum Protokolle 67/07, Rehburg-Loccum.

Lenk, Thomas; Kuntze, Martina (2007): Der Einfluss der deutschen Vereinigung auf die Staatsverschuldung, in: Junkernheinrich, Martin, Scheller, Henrik, Woisin, Matthias (Hrsg.) (2007): Zwischen Reformidee und Funktionsanspruch, Konzeptionen und Positionen zur deutschen Finanzverfassung, Berlin.

Lenk, Thomas (2008): Ermittlung der angemessenen kommunalen Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der Deutschen Einheit, Leipzig.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Jahresgutachten 2006/07, Wiesbaden.

Woisin, Matthias (2008): Das eingerostete Scharnier: Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, Hamburg.

## **Über den Autor:**

Prof. Dr. Thomas Lenk ist Professor für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzwissenschaft, Direktor des Institutes für Finanzen und des Zentrums für internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Leipzig. Er habilitierte 1992 mit dem Thema „Reformbedarf und Reformmöglichkeiten des bundesdeutschen Finanzausgleichs – Eine Simulationsstudie“ an der Technischen Hochschule Darmstadt. Seit 2007 ist er offizieller Sachverständiger der Föderalismuskommission II.